

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2019/2359-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 16.04.2019</p> <p>Referent: Beese Thomas</p>						
<p>Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 91L, 247A Aufhebung des Bebauungsplanes "Änderung des Bebauungsplanes 91L und 247A" im Bereich der Kornstraße zwischen Lerchenweg und Distelweg</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 40%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>08.05.2019</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.05.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.05.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

- **Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Aufhebung

Der Bebauungsplan im Bereich der Kornstraße zwischen Lerchenweg und Distelweg ist hinsichtlich der Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen als überholt anzusehen und stimmt mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Um hier eine Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen, ist es notwendig, den Bebauungsplan formal aufzuheben. Unabhängig von einer Aufhebung des Bebauungsplanes, genießen die bereits auf dessen Grundlage umgesetzten und genehmigten Nutzungen (Wohnhäuser, Kindergarten, etc.) weiterhin Bestandschutz.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 06.02.2019 wurde die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Aufhebungsplans Nr. 91 L, 247 A in der Fassung vom 06.02.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgend aufgeführten Schreiben ein:

2.1 Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

2.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 2.2.1 Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 03.04.2019
- 2.2.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
mit Schreiben vom 15.03.2019
- 2.2.3 Zweckverband F. Rettungsdienst
mit Schreiben vom 26.02.2019
- 2.2.4 Wirtschaftsförderung
mit Schreiben vom 21.03.2019
- 2.2.5 Bayernwerk
mit Schreiben vom 15.03.2019
- 2.2.6 Regionaler Planungsverband Oberfranken – West
mit Schreiben vom 21.03.2019
- 2.2.7 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
mit Schreiben vom 21.03.2019
- 2.2.8 PLEDOC GmbH
mit Schreiben vom 14.03.2019
- 2.2.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
mit Schreiben vom 26.02.2019
- 2.2.10 Amt für Bildung, Schulen und Sport
mit Schreiben vom 27.02.1019
- 2.2.11 Polizeiinspektion Bamberg - Stadt Bamberg
mit Schreiben vom 27.02.2019
- 2.2.12 Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 10.04.2019
- 2.2.13 Deutsche Bahn AG
mit Schreiben vom 27.03.2019
- 2.2.14 Telefonica o2
mit Schreiben vom 29.03.2019
- 2.2.15 Amt 38 Umwelt Brand und Katastrophenschutz
mit Schreiben vom 25.03.2019
- 2.2.16 Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
mit Schreiben vom 10.04.2019
- 2.2.17 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
mit Schreiben vom 09.04.2019
- 2.2.18 Stadtwerke Bamberg Energie und Wasserversorgung GmbH
mit Schreiben vom 21.02.2019
- 2.2.19 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
mit Schreiben vom 13.03.2019

Sämtliche eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erheben keine Einwände gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes 91 L und 247 A aus dem Jahr 1965.

4. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Aufhebungsbeschluss

Der Bau- und Werksenat stellt fest, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind, die der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes 91 L und 247 A widersprechen.

Es wird daher beantragt für den Aufhebungsplan des Bebauungsplanes 91 L und 247 A vom 06.02.2019 und der dazugehörigen Begründung vom 06.02.2019 den Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

- 1 Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
- 2.1 Der Bau- und Werksenat stellt fest, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.
- 2.2 Der Bau- und Werksenat stellt fest, dass die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Einwände erheben.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund:
 - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2010-1-1- I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie,
 - b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung,
 - c) der Artikel 6 Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVGI. S. 588) in der zuletzt geänderten Fassung,die Aufhebung des Bebauungsplanes 91 L und 247 A , bestehend aus Aufhebungsplan vom 06.02.2019 sowie Begründung vom 06.02.2019 als Satzung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

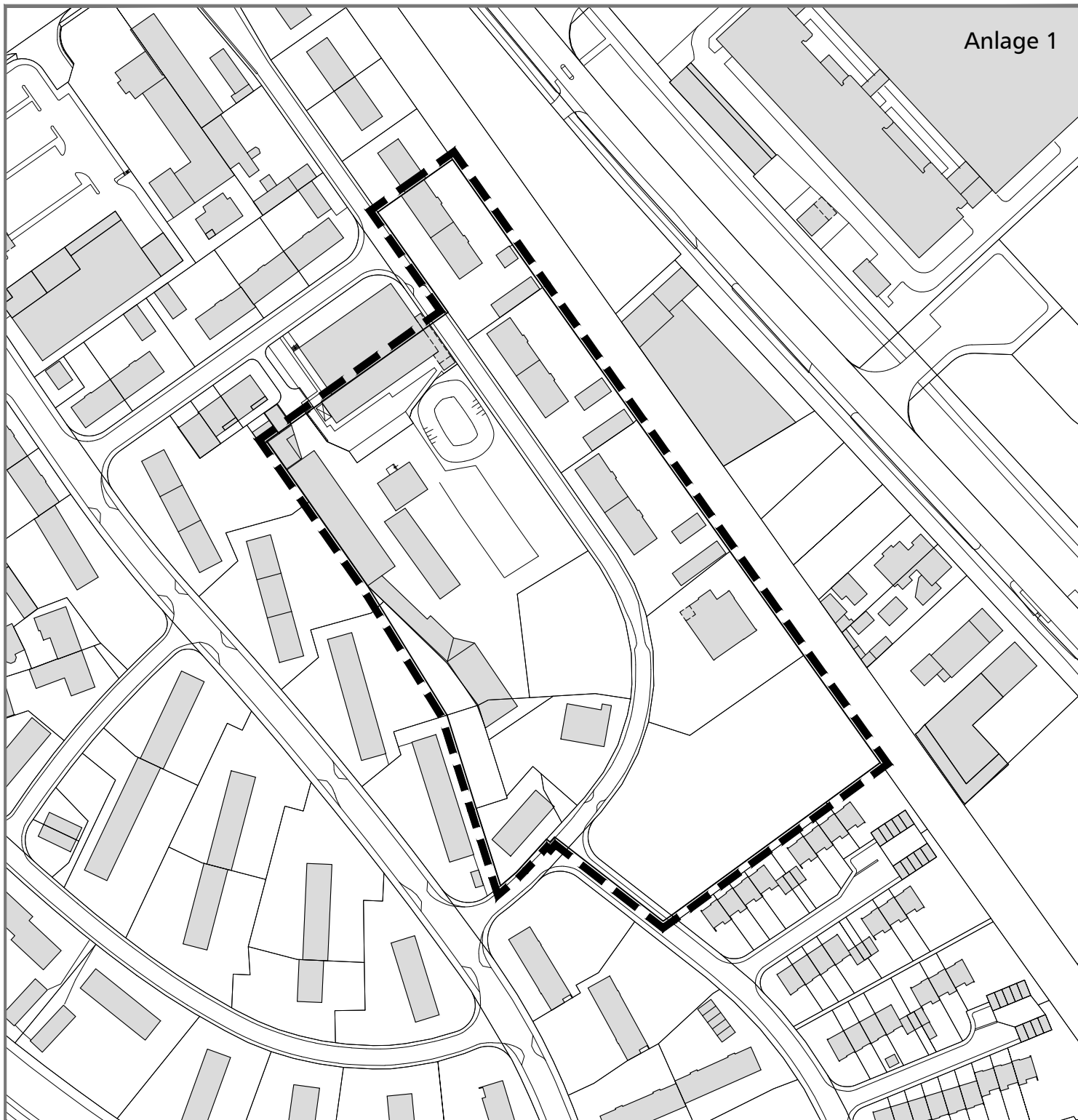
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

1. Geltungsbereich der Aufhebung
2. Aufzuhebender Bebauungsplan
3. Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

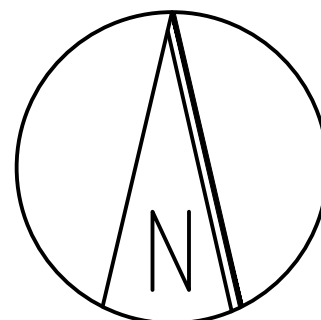
Verteiler:



Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung 91 L 247 A



M 1:2000



- WEITERE FORDERUNGEN
- Die Baublöcke innerhalb eines Quartiers sind in ihrer äußeren Gestaltung im Einklang mit der Baugestaltungsebene aufeinander abzustimmen.
 - Innerhalb eines jeden Baublöcke gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Gestaltung. Die Gestaltungsmittel sind einheitlich zu wählen. Die Gestaltungsmittel sind einheitlich zu wählen. Die Gestaltungsmittel sind einheitlich zu wählen.
 - Dächer und Wände sind in Einklang mit der Baugestaltungsebene zu gestalten.
 - Wand- und Wände sind in Einklang mit der Baugestaltungsebene zu gestalten.
 - Die zu den Grundstücken gehörenden Privatstraßen sind als Ziergärten anzulegen. Eintragswegen sind können Treppentritte bis zu 20 cm Höhe errichtet werden.
 - Gewässer, Kfz.-Abstellplätze und Wassertrockenplätze sind mit Bäumen und Büschen einzuräumen.
 - Für jeden Wohnblock hat der Bauherr jeweils einen privaten Kinderspielfeld und Wassertrockenplätze unterhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

Grünse des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

zurückgelegt be- fest- aufzuhe- in Aussicht
stehende blinde setzende sind genommene

Bau l i n i e n

Strassen, Plätze, Anlagen, Grünflächen

begrenzungslinie

erweiterte Baugrenze

gepl. u. r. d. l. c. h. e.

Baugrenze

60 % der Fläche
generell nutzbar
bis zu 1,0

öffentliche
Verkehrsmittel

Schulfläche 91 L
rechtlich festgelegt
mit Reg. Nr. IV/2-2609 b 62
vom 22.10.1957

Schulfläche 91 L
rechtlich festgelegt
mit Reg. Nr. IV/2-2609 b 92
vom 29.11.1952

Schulfläche 247 A
rechtlich festgelegt
mit Reg. Nr. IV/2-2609 b 128
vom 13.03.1957

best. Grundstücksgrenzen 4466/71 Flurstücknummer

B) Für die Hinweise

ebenerdiges Erdgeschoss

zweigesch. Erdgeschoss und Übergangsgesch.

erdgeschoss und 2. Wohngeschoss

Wohnbauwerk mit 3 Wohnbereichen

Kfz.-Abstellplätze

Kfz.-Abstellplätze

Zum Abbruch bedingte Mietwahnlager

bestehende Wohn- und Mietgebäude

aufzunehmende Wohnbauwerk mit 3 Wohnbereichen

öffentl. Kinderspielfeld

Der Bebauungsplan hat als Planentwurf bei der Stadtbaudirektion in der Zeit vom 16.12.1963 mit 12.1.1964 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Ansehlatt der Stadt Bamberg Nr. 49 vom 6.12.1963 erteillich bekanntgemacht.

Bamberg, den 2. Okt. 1965

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat mit Beschluß vom 27.2.1964 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Bauordn. mit Satzung beschlossen.

Bamberg, den 2. Okt. 1965

Die Regierung von Oberfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschliesung vom 23.11.1965 Nr. IV/3 - 2411 b 4/65 genehmigt.

Bamberg, den 2. Nov. 1965

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden erteillich in Ansehlatt der Stadt Bamberg Nr. 51 vom 17.12.1965 öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bamberg, den 1. Dez. 1965

Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 91 L, 247 A

Anlage 3

im Bereich der Kornstraße zwischen Lerchenweg und Distelweg

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.	Eisenbahn-Bundesamt	03.04.2019	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamts gibt es keine Einwände, da die Belange von der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
2.	Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	15.03.2019	Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutz-	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>behörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
3.	Zweckverband F. Rettungsdienst	26.02.2019	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 ergeben. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten, Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</p> <p>Zudem sind diese Zufahrten jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Ferner sind die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung im DGVW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Über ebendiese und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten ist die öffentliche Löschwasserversorgung zu planen und zu beurteilen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko ein erhöhter Löschwasserbedarf notwendig sein kann, welcher entsprechend zu berücksichtigen ist.</p>	Kenntnisnahme.
4.	Wirtschaftsförderung	21.03.2019	<p>Die Wirtschaftsförderung kann die Aufhebung des Bebauungsplanes nachvollziehen und hat Verständnis für die Umwandlung von Gewerbeflächen in Wohnflächen in dem betreffenden Areal.</p> <p>Fest steht aber auch, dass sich der Anteil verfügbarer und dringend benötigter Gewerbeflächen hierdurch weiter reduziert und keine Neuausweisung an anderer Stelle erfolgen wird. Die Wirtschaftsförderung beurteilt dies</p>	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			kritisch.	
5.	Bayernwerk	15.03.2019	Von Seiten des Bayernwerks wird mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens betrieben werden.	Kenntnisnahme.
6.	Regionaler Planungsverband Oberfranken – West	21.03.2019	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme.
7.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH	21.03.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
8.	PLEDOC GmbH	14.03.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass von der PLEDOC verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen sind. Bei einer Ausweitung bzw. der Festlegung externer Ausgleichsflächen wird um erneute Beteiligung gebeten.	Kenntnisnahme.
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.02.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
10.	Amt für Bildung, Schulen und Sport	27.02.2019	Es wird angemerkt, dass das Amt 49 bei allen Neubau- und Nachverdichtungsvorhaben mit Nachdruck darauf hinweist, dass ggf. kapazitäre Anpassungen der Bildungsinfrastruktur mitzuberücksichtigen sind. Es sei genau zu prüfen, ob durch das geplante Baugebiet zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten, in Schulen und Einrichtungen für ganztägige Bildung und Betreuung von Schulkindern vorzuhalten sind. Diese sind so fundiert wie möglich zu prognostizieren und in einem sozialräumlichen Entwicklungskonzept darzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
11.	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt	27.02.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.04.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
13.	Deutsche Bahn AG	27.03.2019	Es wird mitgeteilt, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt werden. Daher werden weder	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Dennoch wird um Berücksichtigung gebeten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahn- anlagen entstehen Emissionen	
14.	Telefonica o2	29.03.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Plangebiet eine Richtfunkverbindung verläuft. Die Fresnelzonen der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26m und 56m bzw. 25m und 55m über Grund. Diese Telekommunikationslinie ist vorstellbar als einen horizontal über die Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche). Diesbezüglich ist zu beachten, dass alle geplanten Konstruktionen und Baukräne nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrasse in die Vorplanung und zukünftige Bauleitplanung bzw. Flächennutzungsplanung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
15.	Amt 38 Umwelt Brand und Katastrophenschutz	25.03.2019	<p>Wasserrecht <i>erstellt durch: Frau Klug</i> Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt außerhalb von wasserrechtlich relevanten Schutzgebieten. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Immissionsschutz <i>Erstellt durch: Herr Maisel</i> Gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans sprechen aus fachlicher Sicht keine Gründe. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der Immissionsschutz zu beteiligen, um eine detaillierte Beurteilung vornehmen zu können.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
16.	Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	10.04.2019	Siehe Nr. 2	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	09.04.2019	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.
18.	Stadtwerke Bamberg Energie-und Wasserversorgung GmbH	21.02.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
19.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	13.03.2019	Es wird empfohlen, die Bundesnetzagentur bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m sowie Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
20.	Entsorgungs- und Baubetrieb	11.04.2019	<p>Entwässerung</p> <p>Im Geltungsbereich für die Aufhebung der Bebauungspläne 91 L und 247 A befinden sich öffentliche Mischwasserkanäle (MW-Kanal). Im Bereich der Kornstraße liegt ein DN 250-DN350 MW-Kanal. Aus dem Gebiet der Nürnberger Straße kreuzt ein MW-Kanal DN 300-DN350 die Bahnlinie und führt über das Flurstück 4446/226 (Grundstück Kindergarten) – Gemarkung Bamberg, in Richtung Kornstraße, wo er auf den öffentlichen Kanal in der Kornstraße angeschlossen ist. Beide Kanäle sind Bestandteil der öffentlichen Erschließung und müssen bestehen bleiben.</p> <p>Nach Rückfrage beim Immobilienmanagement, Amt 23 ist für den Kanal im Grundstück mit der Flurnummer 4446/226 Gemarkung Bamberg (Kornstraße 25) kein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen. Diese Dienstbarkeit sollte im Zuge der Aufhebung mit veranlasst werden, um bei erforderlichen Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen Zugriff auf den bestehenden Kanal zu erhalten.</p> <p>Aktuell liegen dem EBB für 3 neue Häuser im Geltungsbereich der Aufhebung der B-Pläne 91L und 247 A EWS-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Dienstbarkeit ist nicht Gegenstand des Aufhebungsverfahrens wird aber in späteren Schritten mit der zuständigen Behörde berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Anträge gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt zur Bearbeitung vor. Die Einleitungsvoraussetzungen (Menge, Anschlussort) werden in diesen Verfahren zwischen EBB und dem Antragssteller abgestimmt.</p> <p>Für jedes weitere Bauvorhaben ist ebenfalls ein eigenständiges EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich, um zukünftige Einleitungsstellen und die zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abzustimmen.</p> <p>Es wird allerdings als sinnvoll und zwingend erachtet, dass aufgrund der absehbaren Nachverdichtung der Fläche des Geltungsbereiches ein Entwässerungskonzept für das Gesamtgebiet erarbeitet wird, um die Belange der Abteilung Entwässerung berücksichtigen zu können.</p> <p>Für Bauvorhaben in diesem Gebiet ist entsprechend DIN 1986-100 der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen.</p> <p>Bei der Planung ist zu berücksichtigen, das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100:2016-12 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf.</p> <p>Entsorgung</p> <p>Ohne Einwände</p> <p>Verkehrliche Erschließung/Straßenbau</p> <p>Ohne Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>